

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 2. Jugendämter

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

- s) für den Landesauschuß für Arbeiterwohlfahrt Baden: Landtagsabgeordnete Frau Kunigunde Fischer, Karlsruhe (Stellvertreter: Frau Dr. Trautwein, Forzheim);
- t) für den Landeswohlfahrtsauschuß der christlichen Arbeiterschaft Badens: Landessekretär Franz Stodert, Karlsruhe (Stellvertreter: Sekretär Martin Faßbender, Karlsruhe);
- u) als Anstaltsfachmann: Obermedizinalrat Professor Dr. Gregor, Direktor des Erziehungsheims Schloß Flehingen (Stellvertreter: Obermedizinalrat Dr. Riffel, Bruchsal);
- v) die Vorsitzende des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Karlsruhe, Frau Stadtrat Matheis, Karlsruhe (Stellvertreter: die Vorsitzende des evangelischen Fürsorgevereins, Frau Schmitthener, Karlsruhe).

Mitglieder des Arbeitsausschusses sind außer den Mitgliedern des Vorstands:

- a) Caritasdirektor Eckert (Stellvertreter: Rektor Steimer und Bezirkspräses Rothenbiller);
- b) Landesjugendpfarrer Wolfinger (Stellvertreter: Jugendpfarrer Luz und Jugendpfarrer Rappes);
- c) Stadtrechtsrat Dr. Fichtl (Stellvertreter: Bürgermeister Dr. Meiser und Oberlandesgerichtsrat Stritt);
- d) Landrat Straß (Stellvertreter: Landrat Dr. Pfister und Landessekretär Stodert);
- e) Bürgermeister Bitter (Stellvertreter: Schulinspektor Baschang und Jugendsekretär Düsedau);
- f) Amtsgerichtsrat Krall (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor Dr. Weßlar und Präsident Hochapfel);
- g) Frau Stadtrat Matheis (Stellvertreter: Fürsorgeschwester Erika Schwoerer und Frau Antonie Elsas);
- h) Obermedizinalrat Dr. Römer (Stellvertreter: Obermedizinalrat Professor Dr. Gregor und Professor Dr. Luft).

## 2. Jugendämter.

1. Als Jugendämter sind in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Ausschüsse nach § 52 der Gemeindeordnung, in ländlichen Bezirken Sonderausschüsse der Bezirksfürsorgeverbände tätig. Sofern der Bezirksfürsorgeverband sich auf den Bezirk einer Gemeinde beschränkt, führt das Jugendamt die Bezeichnung „Stadtjugendamt“, im übrigen die Bezeichnung „Bezirksjugendamt“. Es sind in Baden 16 Stadtjugendämter und 40 Bezirksjugendämter vorhanden.

2. Aufgaben der Jugendämter sind:

- a) der Schutz der Pflegekinder;
- b) die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindevorstandes;
- c) die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung;
- d) die Jugendgerichtshilfe;

- e) die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
- f) die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung.

Weitere Aufgaben können die Jugendämter freiwillig übernehmen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
- b) Mutterchutz vor und nach der Geburt;
- c) Wohlfahrt der Säuglinge und der Kleinkinder;
- d) Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
- e) Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

In der Regel liegt auch den Jugendämtern auf Grund besonderer Satzungsbestimmung die Ausübung der materiellen Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ob.

3. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter werden durch eine Satzung des Bezirksfürsorgeverbands geregelt. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt bei Bezirksjugendämtern durch den Bezirksausschuß, bei Stadtjugendämtern durch den Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren. Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind auf Grund gesetzlicher Vorschrift neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag, zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. Dem Jugendamt soll wenigstens ein Arzt, ein Lehrer oder Schulaufsichtsbeamter und je ein Geistlicher der im Jugendamtsbezirk vorhandenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften angehören. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der Vormundschaftsrichter ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamts berechtigt und hat in ihnen beratende Stimme.

4. Bei jedem Jugendamt sind in der erforderlichen Zahl freiwillige Helfer oder Helferinnen und nach Bedarf Jugendpfleger oder -pflegerinnen im Hauptamt angestellt. Den hauptamtlich tätigen Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen sind bestimmte Bezirke zugewiesen. Sie werden, soweit tunlich, zu den Sitzungen des Jugendamts bei Beratung der zu ihrem Geschäftskreis gehörenden Angelegenheiten mit beratender Stimme zugezogen.

5. Zur Unterstützung der Jugendämter in den Geschäften des Gemeindevorstandes ist in jeder Gemeinde, die nicht selbst Bezirksfürsorgeverband ist, nach Anhörung des Gemeindevorstandes ein Ortsjugendhelfer, in größeren Orten ein Ortsjugendrat bestellt, der in der Regel drei bis fünf Ortsjugendhelfer als Mitglieder umfaßt.

6. Es bestehen

- a) 16 Stadtjugendämter in den Städten Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Singen, Willingen, Weinheim.
- b) 40 Bezirksjugendämter am Sitz jedes Bezirksamts.